

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. August 1967	Nummer 101
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	17. 7. 1967	RdErl. d. Innenministers Berücksichtigung des Blindenhandwerks bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	1072
21504	30. 6. 1967	RdErl. d. Innenministers Niederschlagung von Ansprüchen des Bundes; Bundeshaushalt Kapitel 3604	1072
2170	11. 7. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen	1074
7130	13. 7. 1967	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Genehmigungsbedürftige Anlagen; Messungen nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung	1079
78141	10. 7. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Finanzierung der Nebenerwerbsiedlung für den nach dem BVFG berechtigten Personenkreis; Neuerrichtung und Kauf	1080
802	18. 7. 1967	Bek. d. Arbeits- und Sozialministers Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses nach § 5 Abs. 1 TVG	1080
8053	17. 7. 1967	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; Entscheidungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung, deren Wirkung über den Bezirk der entscheidenden Behörde hinausgeht	1081

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Notiz	
17. 7. 1967 Argentinisches Generalkonsulat, Hamburg	1081
Hinweise	
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 7 — Juli 1967	1082
3. Sonderheft — Juli 1967	1083
4. Sonderheft — Juli 1967	1084

20021

I.**Berücksichtigung des Blindenhandwerks
bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 7. 1967 — I C 2/17—10.173

I

Meinen RdErl. v. 16. 5. 1963 (SMBI. NW. 20021), in dem bestimmt wurde, daß 50 v. H. des behördlichen Bedarfs an Besen, Handfegern, Bürsten, Matten, Papierkörben und dergleichen von Blindenhandwerksbetrieben zu beziehen sind, bringe ich hiermit in Erinnerung. Ich bitte, im Hinblick auf die sich ständig verschlechternde Marktlage des Blindenhandwerks durch die industrielle Konkurrenz die Blindenhandwerksbetriebe durch Abnahme ihrer Erzeugnisse in dem gewünschten Umfang weiterhin zu unterstützen.

II

In Absatz 4 des RdErl. v. 16. 5. 1963 (SMBI. NW. 20021) erhält Satz 2 folgende Fassung:

Die Kreisordnungsbehörden stellen die Blindenwaren-Vertriebsausweise aus auf Grund des § 6 des Blindenwaren-Vertriebsgesetzes — BliwaG — vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311) i. Verb. mit § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vertriebs von Blindenwaren vom 15. März 1966 (GV. NW. S. 106 / SGV. NW. 7103).

— MBl. NW. 1967 S. 1072.

21504

**Niederschlagung von Ansprüchen des Bundes
Bundeshaushalt Kapitel 3604**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1967 — V B 3/20.20.70

Mit Rundschreiben v. 23. 5. 1966 (GMBI. S. 309) hat der Bundesminister des Innern die Niederschlagungs- und

Übertragungsbefugnis für Ansprüche des Bundes aus Anlaß der Wahrnehmung von Aufgaben der zivilen Verteidigung im Bereich der inneren Verwaltung (Kap. 3604) auf die Innenminister(-senatoren) der Länder übertragen.

Hiernach bin ich befugt:

1. Ansprüche des Bundes bis zur Höchstgrenze von 500,— DM selbständig niederzuschlagen und
2. die Ermächtigung zur Niederschlagung von Ansprüchen des Bundes bis zum Betrage von 500,— DM auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Von der Niederschlagungsbefugnis ausgenommen sind jedoch Ansprüche, die durch eine vorsätzliche strafbare Handlung des Schuldners entstanden sind. Außerdem darf bei Fehlbeträgen, die aus Anlaß der Rechnungsprüfung festgestellt werden, von der Niederschlagungsbefugnis erst nach Anhörung des Bundesrechnungshofes Gebrauch gemacht werden (§ 104 RHO). Die mir hiernach zustehende Befugnis zur Niederschlagung von Ansprüchen des Bundes bis zum Betrage von 500,— DM übertrage ich auf Grund der mir ebenfalls erteilten Übertragungsbefugnis auf die Regierungspräsidenten.

Die Niederschlagung von Ansprüchen des Bundes im Bereich der Landesausbildungsstätte für den Luftschutzhilfsdienst Nordrhein-Westfalen in Wesel und der Landesfeuerwehrschule in Münster behalte ich mir vor.

Von der Befugnis zur Niederschlagung von Forderungen des Bundes bitte ich im Rahmen der Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen v. 6. 6. 1951 (MinBlFin S. 182), v. 8. 4. 1953 (MinBlFin S. 317) und v. 22. 3. 1956 (MinBlFin S. 253) Gebrauch zu machen.

Die Niederschlagungsurkunde ist nach dem beigefügten Muster zu fertigen. Durchschrift einer jeden Niederschlagungsurkunde ist mir mit einem Anschreiben vorzulegen. Die Weiterleitung an das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz wird von mir veranlaßt werden.

An

Anlage

Muster

Betr.: Niederschlagung gem. § 54 der Reichshaushaltsordnung

Die gegen
(Bezeichnung des Schuldners)
in
bestehende Forderung
aus Anlaß
in Höhe von Deutsche Mark
(in Buchstaben DM)
sowie die Nebenkosten (Zinsen, Spesen, *)
wird/werden *) hiermit gemäß § 54 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 66 der
Reichswirtschaftsbestimmungen niedergeschlagen.

.....
(Bezeichnung der Behörde)

Az.

....., den
(Ort)

.....
(Unterschrift)

Durchschrift

An das
Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz
532 Bad Godesberg

Die Gesamtforderung hat DM betragen. Davon sind
..... DM eingezogen und DM gestundet worden.
Für die Niederschlagung der (Rest-)Forderung in Höhe von DM
waren folgende Gründe maßgebend:

*) wenn nicht erforderlich, bitte streichen

2170

**Richtlinien
über die Gewährung von Landeszuschüssen
zur Durchführung der Erholungsfürsorge
für alte Menschen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 7. 1967 —
IV A 4 — 5015.2

Im Hinblick auf die Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO v. 8. 11. 1966 (SMBL. NW. 6300) werden die Richtlinien v. 12. 4. 1961 (SMBL. NW. 2170) wie folgt geändert:

Nr. 5.4 Verwendungsnachweis — Abrechnung

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege reichen den Verwendungsnachweis für die ihnen zugewiesenen Zuschüsse des Landes nach beiliegendem Formblatt (Anlage 1) in zweifacher Ausfertigung bis zum 25. Januar jeden Jahres den Regierungspräsidenten ein.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 2

Die Gemeinden und Gemeindeverbände reichen den Verwendungsnachweis über die ihnen zugewiesenen Zuschüsse des Landes nach Nr. 16 der Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO v. 8. 11. 1966 (SMBL. NW. 6300) in doppelter Ausfertigung nach beiliegendem Formblatt (Anlage 2) bis zum 25. Januar jeden Jahres den Regierungspräsidenten ein.

Anlage 1

.....
(Spitzenverband)

Bericht über die aus Landesmitteln geförderten Maßnahmen der Erholungsfürsorge
für alte Menschen
im Kalenderjahr 196.....

Bewilligungsbescheid des
vom Nr.

Betrag des Landeszuschusses:

Es wird bestätigt, daß bei der Auswahl der Personen, deren Verschickung aus Landesmitteln gefördert worden ist, die geltenden Richtlinien, insbesondere die Bestimmungen der Nr. 1.4 über die Einkommensgrenze, beachtet worden sind.

(Bei Spitzenverbänden, die über eigene Prüfeinrichtungen verfügen, ist die Bescheinigung von diesen zu erteilen.)

Die Richtigkeit der Eintragungen unter B. „Zahlenmäßige Nachweisung“ und die Übereinstimmung mit den Büchern wird hiermit bescheinigt.

..... den 196.....

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift
des Zuwendungsempfängers)

A. Sachlicher Bericht

(Eingehende Darstellung der Erholungsmaßnahmen, ihres Erfolgs
und ihrer Auswirkungen)

B. Zahlenmäßige Nachweisung**I. über die mit Landesmitteln durchgeführten Erholungsmaßnahmen:**

1. Zahl der im Rechnungsjahr 196..... an diesen Erholungs-
maßnahmen beteiligten Personen
2. Zahl der Verpflegungstage insgesamt (An- und Abreise-
tag sind entsprechend Nr. 4 der Richtlinien als ein Tag
aufgeführt)
3. Kosten der Erholungsmaßnahme insgesamt DM
davon
 - a) Fahrt DM
 - b) Unterbringung, Verpflegung DM
 - c) sonstige Kosten DM
4. Finanzierung:
 - a) Beiträge der Teilnehmer DM
 - b) kommunale Beiträge DM
 - c) Eigenmittel des Spitzenver-
bandes einschl. seiner ört-
lichen Gliederungen DM
 - d) Landesmittel DM

insgesamt: DM

II. über die mit Beihilfen sonstiger Stellen durchgeführten Erholungsmaßnahmen:

1. Zahl der im Rechnungsjahr 196..... an diesen Erholungs-
maßnahmen beteiligten Personen
2. Zahl der Verpflegungstage insgesamt
3. Kosten der Erholungsmaßnahme insgesamt DM

Anlage 2

.....
(Gemeinde/Gemeindeverband)

....., den 19....

Verwendungsnachweis

zum

Bewilligungsbescheid des

vom Az.:

Zweck der Zuwendung: Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen.

Betrag der bewilligten Zuwendung:

Art der Zuwendung: Zuschuß.

Besondere Bewilligungsbedingungen neben den Allgemeinen Bedingungen nach Nr. 12 der Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO:

Richtlinien über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen v. 12. 4. 1961 (SMBI. NW. 2170).

A. Sachlicher Bericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, ihres Beginns, ihrer Beendigung bzw. ihres Ergebnisses sowie Angabe der

- a) Zahl der im Rechnungsjahr 196..... an Erholungsmaßnahmen beteiligten Personen
- b) Zahl der Verpflegungstage insgesamt (An- und Abreisetag sind entsprechend Nr. 4 der Richtlinien als ein Tag aufgeführt)

B. Zahlenmäßige Nachweisung

Zusammengefaßte Darstellung über die Höhe der geleisteten Ausgaben nach Arten:

Lfd. Nr.	Maßnahme, für die die Zahlung geleistet wurde (Unterteilung nach a) Fahrt, b) Unterbringung, Verpflegung u. c) sonstige Kosten)	Betrag	Haushaltsstelle für die Buchung der Beträge	Lfd. Nr. d. Sachbuchs	Tag der Zahlung

Gesamtsumme der Ausgaben:

Deckung der Ausgaben:

Lfd. Nr.	Art der Einnahme	Herkunft der Mittel	Betrag	Haushaltsstelle für die Buchung der Beträge	Lfd. Nr. d. Sachbuchs	Tag der Zahlung

Gesamtsumme der Einnahmen:

Gesamtsumme der Ausgaben:

Zuschuß aus allgemeinen Deckungsmitteln:

Die Einnahmen und Ausgaben sind an Hand der Kassenbelege und der Eintragungen in den Kassenbüchern geprüft. Die Bewilligungsbedingungen wurden beachtet. Folgende Verstöße wurden festgestellt und konnten nicht bereinigt werden:

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bescheinigt:

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift des
Zuwendungsempfängers)

.....
Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

7130

Genehmigungsbedürftige Anlagen**Messungen nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8843.2 — (III Nr. 22/67) — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV/A 4 — 46 — 00:40:67 — v. 13. 7. 1967

1 Der Gem. RdErl. v. 18. 6. 1964 (SMBl. NW. 7130) wird wie folgt geändert:

1.1 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Auf Grund des § 25 Abs. 2 GewO werden für die Durchführung der Messungen, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen keine Einschränkungen ergeben, folgende Stellen bestimmt:

1.2 Nr. 1 Abschnitt A Buchst. c) erhält folgende Fassung:
Technischer Überwachungs-Verein Essen e. V., Essen, Steubenstraße 53,

Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V., Hannover, Tiestestraße 16—18,

Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V., Köln, Lukasstraße 90,

jeweils in ihren Bereichen.

1.3 In Nr. 1 Abschnitt A wird Buchst. f gestrichen. Die Buchst. g—o werden Buchstaben f—n. Im letzten Satz der Nr. 1 Abschnitt A werden die Buchst. g und o ersetzt durch die Buchst. f und n.

1.4 Nr. 1 Abschnitt B Buchst. c) erhält folgende Fassung:
Technischer Überwachungs-Verein Essen e. V., Essen, Steubenstraße 53,

Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V., Hannover, Tiestestraße 16—18,

Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V., Köln, Lukasstraße 90,

jeweils in ihren Bereichen.

1.5 Nr. 1 Abschnitt B, Buchst. f, erhält folgende Fassung:
Westfälische Berggewerkschaftskasse in Bochum, Herner Straße 45, für den Bereich des Bergbaus.

1.6 In Nr. 1 Abschnitt B wird der drittletzte Absatz gestrichen.

1.7 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

§ 25 Abs. 2 GewO betrifft nur die Feststellung des Emissions- bzw. Immissionssachverhalts durch Messungen, nicht aber das Urteil darüber, ob die festgestellten Emissionen oder Immissionen den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuwiderlaufen, insbesondere Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zur Folge haben können. Die Anordnungen, durch die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen zur Vornahme von Messungen veranlaßt werden, sind daher auf die Feststellung von Art und Ausmaß der Emissionen oder Immissionen zu beschränken.

Zum Zwecke der unverzüglichen Unterrichtung der Aufsichtsbehörde über die Feststellungen des Meßinstituts ist in der Ordnungsverfügung unter Bezug auf § 25 Abs. 2 Satz 5 GewO zu bestimmen, daß das Meßinstitut zu beauftragen ist, eine Ausfertigung des Meßberichts gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber auch unmittelbar der zuständigen Aufsichtsbehörde zu übersenden.

Wenn gutachtliche Äußerungen sachverständiger Stellen über die Beurteilung der bei der Durchführung der Messungen festgestellten Sachverhalte oder über technische Verbesserungsmaßnahmen für erforderlich gehalten werden, so sind diese Gutachten stets unmittelbar von der Aufsichtsbehörde in Auftrag zu geben; die Kosten trägt die Behörde. Für die Erstattung solcher Gutachten können ebenfalls die unter Nr. 1 dieses RdErl. genannten Institute in Betracht kommen. Bei der Beauftragung des Sachverständigen muß sichergestellt werden, daß dieser nicht in derselben Sache die Interessen des Unternehmers vor den Verwaltungsbehörden oder Gerichten vertritt; vom Sachverständigen sollte vor der Beauftragung eine diesbezügliche, in der Regel schriftliche, Erklärung gefordert werden.

1.8 Die bisherige Nummer 6 wird durch folgende neue Nummer 6 ersetzt:

Messungen, die auf Grund einer Anordnung nach § 25 Abs. 2 GewO vorgenommen werden, sollen nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (z. B. Technische Anleitungen nach § 16 Abs. 3 GewO), die Regeln der Technik (z. B. VDI-Richtlinien) und die vom Arbeits- und Sozialminister für einzelne Anlagearten erlassenen besonderen Richtlinien für Emissionsmessungen sind zu beachten.

b) Die Emissionsmessungen staub- und gasförmiger Stoffe sollen grundsätzlich bei der höchsten Dauerleistung der Anlagen durchgeführt werden, und zwar unter den für den Auswurf ungünstigsten technologischen und betrieblichen Verhältnissen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Messungen unter anderen — günstigeren — Bedingungen durchzuführen, so soll das Meßinstitut die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abschätzen.

Der Meßbericht soll mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Aufgabestellung;
2. Auftraggeber;
3. Ort und Zeitpunkt der Messung;
4. Meßgrößen, Meßverfahren, Meßgeräte, Meßstellen;
5. Meßbedingungen (Durchführung der Messung);
6. Meßergebnisse;
grundsätzlich müssen alle die Werte angegeben werden, die dem Fachmann die Möglichkeit geben, den Meßbericht im Ergebnis beurteilen zu können. Die Angabe von Meßwerten ist soweit erforderlich, daß der Gedankengang, der zum Schlussergebnis führt, klar ersichtlich ist;
7. Beschreibung der emittierenden Anlage mit konstruktiven und verfahrenstechnischen Besonderheiten; ferner die Betriebsbedingungen und — für die Messung staub- und gasförmiger Emissionen — Angaben über Brenn-, Roh- und sonstige Arbeitsstoffe, sowie über den Betriebszustand der Abgasreinigungsanlage.

1.9 Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7; die bisherige Nummer 6 Abs. 1 wird Nummer 7 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

Die Haushaltsmittel für die Begleichung der Kosten, die

- a) durch die Anordnung von Immissionsmessungen außerhalb des Betriebsgeländes entstehen und die nach der Regelung des § 25 Abs. 2 letzter Satz GewO von der anordnenden Behörde zu tragen sind oder die
- b) durch Gutachten zur Beurteilung der bei der Durchführung der Messungen festgestellten Sachverhalte oder über technische Verbesserungsmaßnahmen entstehen,

sind von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungspräsidenten, von den Bergämtern bei den Oberbergämtern anzufordern.

2 In den Nrn. 1.17 und 2.13 des Gem. RdErl. v. 3. 8. 1966 (SMBl. NW. 7130) erhält Satz 2 folgende Fassung:

Hinsichtlich der Vorlage des Berichtes bei der Aufsichtsbehörde gilt bei Anordnungen nach § 25 Abs. 2 GewO Nr. 5 Abs. 2 des Gem. RdErl. v. 18. 6. 1964 (SMBl. NW. 7130); für die Anordnung der Untersuchung durch Auflagen im Genehmigungsbescheid gilt diese Bestimmung entsprechend.

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, Kultusminister und Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter;

nachrichtlich:

an die anerkannten Meßinstitute.

78141

**Finanzierung der Nebenerwerbssiedlung
für den nach dem BVFG berechtigten Personenkreis
Neuerrichtung und Kauf**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 7. 1967 — V B 2 — 539

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestimme ich gemäß Ziffer 16 b der Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Land Nordrhein-Westfalen v. 15. 5. 1960 (SMBL. NW. 78141) und auf Grund der Richtlinien v. 22. 12. 1965 (SMBL. NW. 78141) folgendes:

Wird bei der Finanzierung von Nebenerwerbsstellen (mit und ohne Einliegerwohnung) nach dem BVFG eine erststellige Hypothek in Höhe von 10 v.H. oder mehr der Gesamtkosten aufgenommen, so kann das Siedlungsdarlehen zinslos und zu einem Tilgungssatz von jährlich

2½ v.H. gewährt werden. Beträgt die erststellige Hypothek 15 v.H. oder mehr der Gesamtkosten, so ermäßigt sich der Tilgungssatz auf jährlich 2 v.H.

In Zwischenkreditverfahren sind die Kosten als Gesamtkosten anzusehen, die im endgültigen Finanzierungs- und Verwertungsplan in Verbindung mit der Stellennachweisung ausgewiesen sind. Hierzu zählen auch die Kosten, die durch Beihilfen gedeckt werden und die je Stelle anteilig zu berücksichtigen sind.

In sonstigen Verfahren sind Gesamtkosten die Kosten, die in dem der Bewilligung zugrunde liegenden Finanzierungsplan ausgewiesen sind. Zu diesen Kosten zählt auch der Wert des eingebrachten Landes.

Für die Höhe der I. Hypothek sind die in den vorgenannten Unterlagen eingesetzten Beträge maßgeblich.

Dieser RdErl. gilt für alle Verfahren, in denen das Siedlungsdarlehen, in Zwischenkreditverfahren der Bau- und Besiedlungskredit, nach dem 1. 1. 1967 bewilligt worden ist.

— MBl. NW. 1967 S. 1080.

802

**Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses
nach § 5 Abs. 1 TVG**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 7. 1967 — II 1 — 7233

Zu Mitgliedern des Tarifausschusses (§ 5 Abs. 1 TVG) für das Land Nordrhein-Westfalen wurden auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBL. 1949 Nr. 18 S. 89) i. Verb. mit § 10 Abs. 2 dieser Verordnung bestellt:

a) als Vertreter der Arbeitgeber:

aa) **ordentliche Mitglieder:**

- | | |
|---|--|
| 1. Geschäftsführer
Dr. Erich Bruchmann | Landesausschuß der Arbeitgeberverbände der chemischen Industrie des Landes Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Freytagstraße 42 |
| 2. Rechtsanwalt
Gerhard von Dreusche | Arbeitgeberverband Solingen e. V., 565 Solingen, Postfach 1288 |
| 3. Assessor
Friedrich Karl Weinspach | Landesvereinigung der industriellen Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf, Humboldtstraße 31 |

bb) **Stellvertreter:**

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1. Dipl.-Kaufmann
R. Reissert | Einzelhandelsverband Nordrhein, 4 Düsseldorf, Kaiserstraße 43 |
| 2. Geschäftsführer
Franz Brinkmann | Landesinnungsverband des nordrheinischen Tischlerhandwerks, 43 Essen, Postfach 765 |
| 3. Dipl.-Volkswirt
Winfried Walk | Verband des Nordrheinischen Gaststätten- und Hotelgewerbes e. V., 4 Düsseldorf, Liesegangstraße 22 |

cc) **weitere Stellvertreter**

(§ 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes):

- | | |
|---|--|
| 1. Geschäftsführer
Hans Bangert | Landesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks Nordrhein, 4 Düsseldorf, Mendelssohnstraße 16 |
| 2. Geschäftsführer
Dr. Horst Goeters | Arbeitgeberverband Rheinisch-Westfälischer Brauereien und Mälzereien, 4 Düsseldorf, Brunnenstraße 43 |
| 3. Dipl.-Landwirt
A. Boese | Gutsverwaltung Schanzerhof, 5141 Tüschbroich, Kreis Erkelenz |
| 4. Prokurist
Dr. Ernst Flatow | Union Rhein. Braunkohlen-Kraftstoff AG, 5047 Wesseling, Bez. Köln, Postfach 9 |
| 5. Geschäftsführer
Dr. Aloys Vogt | Glanzstoff-Courtaulds GmbH, 5 Köln-Weidenpesch, Neußer Landstraße |
| 6. Geschäftsführer
Dr. Franz Sprick | Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, 46 Dortmund, Hansaplatz 2 |
| 7. Fabrikant
Arthur Kritzler | Firma Kritzler KG, Lederwarenfabrik, 5281 Rebbelroth, Bezirk Gummersbach |
| 8. Geschäftsführer
Dr. Herbert Bauer | Baustoffwerke Dr. Bauer GmbH, 442 Coesfeld, Kettelerstraße 4 |

b) als Vertreter der Arbeitnehmer:

aa) **ordentliche Mitglieder:**

- | | |
|--|---|
| 1. Gewerkschaftssekretär
Günther Hoppe | Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34—38 |
| 2. Gewerkschaftssekretär
Assessor Michael Ungerer | Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34—38 |
| 3. Gewerkschaftssekretär
Walter Holle | Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Haroldstraße 37 |

bb) **Stellvertreter:**

- | | |
|---|---|
| 1. Gewerkschaftssekretär
Josef Lahaye | Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34—38 |
| 2. Gewerkschaftssekretärin
Marianne Mechmann | Deutscher Gewerkschaftsbund, Kreis Duisburg, 41 Duisburg, Stapeltor 17—19 |
| 3. Gewerkschaftssekretär
Walter Quartier | Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Haroldstraße 37 |

cc) **weitere Stellvertreter**

(§ 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes):

- | | |
|--|---|
| 1. Gewerkschaftssekretär
Karl Dörpinghaus | Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, 4 Düsseldorf, Florastraße 7 |
| 2. Gewerkschaftssekretär
Hubert Lorenz | 562 Velbert, Oststraße 40 |
| 3. Gewerkschaftssekretär
Rudolf Mohlitz | Deutscher Gewerkschaftsbund, Ortsausschuß Hamm, 47 Hamm i. Westf., Nordenwall 5 |
| 4. Gewerkschaftssekretär
Werner Vogel | Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Ortsverwaltung Düsseldorf, 4 Düsseldorf, Kavalleriestraße 1 |
| 5. Gewerkschaftssekretär
Horst Zabel | Deutscher Gewerkschaftsbund, Kreisausschuß Bonn, 53 Bonn, Martinstraße 12a |

Meine Bekanntmachung v. 16. 4. 1963 (SMBI. NW. 802) wird hiermit aufgehoben.

— MBI. NW. 1967 S. 1080.

8053

Strahlenschutz

Entscheidungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung, deren Wirkung über den Bezirk der entscheidenden Behörde hinausgeht

Gem. RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers — III A 5 — 8950,1 (III Nr. 23/67) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr IV:3 — 54 — 17 Nr. 41/67 v. 17. 7. 1967

1 Der Gem. RdErl. v. 29. 11. 1960 (SMBI. NW. 8053) wird wie folgt geändert:

Nr. 2.822 erhält folgende Fassung:

der Genehmigungsinhaber beim ortsbeweglichen Umgang

- a) der für den jeweiligen Umgangsort zuständigen Aufsichtsbehörde vor Beginn des Umgangs mitteilt, wann, wo und mit welchen radioaktiven Stoffen umgegangen werden soll und
- b) eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde an den Umgangsorten mitführt.

2 Der Gem. RdErl. v. 20. 8. 1963 (SMBI. NW. 8053) wird wie folgt geändert:

2.1 Nr. 2.222 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Genehmigungen sind in der Regel mit der Auflage zu verbinden, daß der Genehmigungsinhaber beim ortsbeweglichen Umgang

- a) der für den jeweiligen Umgangsort zuständigen Aufsichtsbehörde vor Beginn des Umgangs mitteilt, wann, wo und mit welchen radioaktiven Stoffen umgegangen werden soll und
- b) eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde an den Umgangsorten mitführt.

2.2 Nr. 2.223 wird ersatzlos gestrichen.

— MBI. NW. 1967 S. 1081.

II.

Notiz

Argentinisches Generalkonsulat, Hamburg

Düsseldorf, den 17. Juli 1967
Prot — 402 — 1/67

Die Bundesregierung hat dem zum Argentinischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Enrique Hakkers am 3. Juli 1967 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein; unterstellt sind die Konsulate in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt/Main und München.

— MBI. NW. 1967 S. 1081.

Hinweise**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 7 — Juli 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	182
Dauer der Beurlaubung für Lehrer an den „Europäischen Schulen“. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 6. 1967	184
Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Zusammensetzung der Lehrer-Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nord- rhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 6. 1967	184
Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Nebentätigkeitsverordnung — NtV). Bek. d. Kultusministers v. 27. 6. 1967	184
Strahlenschutz in Schulen; hier: Nachweis der für den Strahlen- schutz erforderlichen Fachkunde nach § 14 Abs. 2. Zweite Strah- lenschutzverordnung vom 18. Juli 1964 (BGBl. I S. 500). RdErl. d. Kultusministers v. 12. 5. 1967	190

Notengebung im Fach Gemeinschaftskunde; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 6. 1967	190
Ordnung der Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Wirtschaftserinnen. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 6. 1967	190
Stundentafel für die Fachschule für Wirtschaftserinnen. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 6. 1967	201
Errichtung einer Höheren Fachschule für Sozialpädagogik als Versuchsschule an der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 6. 1967	201

B. Nichtamtlicher Teil

Ferienkurs im Cassianeum Donauwörth	201
Arbeitskreis für Schulmusik und allgemeine Musikpädagogik	201

— MBl. NW. 1967 S. 1082.

3. Sonderheft — Juli 1967

(Einzelpreis dieser Sondernummer 2,— DM zuzüglich Portokosten)

Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für allgemeinbildende Schulen für das Schuljahr 1967/68

Inhaltsverzeichnis**1. Volksschule einschl. ihrer Sonderformen**

01 Evangelische Unterweisung	3*
02 Katholische Religionslehre	3*
03 Deutsch	4*
04 Geschichte und Gemeinschaftskunde	8*/9*
05 Erdkunde und Heimatkunde	9*/10*
06 Naturkunde und -lehre	10*
07 Rechnen und Raumlehre	11*
08 Musik	14*
09 Englisch	15*
10 Hauswirtschaft	15*
11 Sachkunde	15*

2. Realschule

01 Evangelische Unterweisung	16*
02 Katholische Religionslehre	16*
03 Deutsch	16*
04 Geschichte und Gemeinschaftskunde	18*
05 Erdkunde	19*
06 Biologie	19*
07 Englisch und Niederländisch	20*
08 Französisch	21*
09 Mathematik	21*
10 Physik	22*

11 Chemie	22*
12 Musik	23*
13 Hauswirtschaft	23*
3. Gymnasium	
01 Evangelische Religionslehre	24*
02 Katholische Religionslehre	24*
03 Deutsch	25*
04 Gemeinschaftskunde	27*
05 Geschichte	27*
06 Erdkunde	29*
07 Philosophie	30*
08 Lateinisch	30*
09 Griechisch	32*
10 Englisch	32*
11 Französisch	34*
12 Russisch und Spanisch	35*
13 Mathematik	35*
14 Physik	37*
15 Chemie	37*
16 Biologie	38*
17 Kunst	39*
18 Musik	39*
19 Hauswirtschaft	40*
20 Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	40*

4. Sonderheft — Juli 1967

(Einzelpreis dieser Sondernummer 1,20 DM zuzüglich Portokosten)

Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für berufsbildende Schulen für das Schuljahr 1967/68

Inhaltsübersicht

4. Berufsbildende Schulen		33 Hauswirtschaftliche Fachkunde, Werkstoffkunde und Übungen	56*
4.1 Gemeinsame Fächer für alle Fachrichtungen		34 Textillehre und Übungen	56*
01 Evangelische Unterweisung	43*	35 Gerätekunde — Maschinenkunde	56*
02 Katholische Religionslehre	43*	36 Gesundheitslehre	56*
03 Bürgerkunde und Gemeinschaftskunde	43*	37 Biologie	57*
04 Deutsch	44*	38 Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie	57*
05 Geschichte	45*	39 Musik	57*
06 Erdkunde	45*	39I Kunstbetrachtung	58*
07 Englisch	46*	39II Spielpflege	58*
08 Französisch	46*	39III Kinder- und Jugendliteratur	58*
09 Spanisch	47*	39IV Zeichnen und Werken	58*
10 Mathematik	47*	39V Sozialkunde, Soziologie, Sozialpolitik	58*
11 Physik — Chemie	48*	39VI Turnen mit Kindern	58*
4.2 Gewerbliche Fachrichtung		4.4 Kaufmännische Fachrichtung	
20 Wirtschaftskunde	48*	40 Betriebswirtschaftslehre mit Schriftverkehr	58*
21 Buchführung	48*	41 Volkswirtschaftslehre	59*
22 Fachkunde	49*	42 Buchführung und Statistik	60*
23 Fachrechnen	53*	43 Kaufmännisches Rechnen	61*
24 Fachzeichnen	54*	44 Fachkunde	62*
25 Darstellende Geometrie	55*	45 Kurzschrift	63*
4.3 Hauswirtschaftlich-sozialpflegerische Fachrichtung und Sozialpädagogische Fachrichtung		46 Maschinenschreiben	63*
30 Betriebswirtschaftslehre — Betriebslehre	55*	4.5 Landwirtschaftliche Fachrichtung	
31 Ernährungslehre — Nahrungsmittellehre	55*	50 Landwirtschaftliche Fachkunde	66*
32 Nahrungszubereitung	56*	51 Fachrechnen	66*
		52 Musik	66*

— MBl. NW. 1967 S. 1084.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.